

ZVR: 865474223

(gegründet 2010)

## Erlass BMASK 44301/0053-IV/A/7/2014: 29.08.2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In Ergänzung des Erlasses vom 25. April 2014, GZ: BMASK-246187/0001-IV/A/7/2014, teilt das Sozialministerium Folgendes mit:

Im zitierten Erlass wurde festgelegt, dass die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung

aufgrund einer Behinderung" gegeben sind, durch eine Untersuchung zu erfolgen hat, bei der die aktuell bestehenden Funktionseinschränkungen festzustellen, jedoch keine Einschätzung des Grades der Behinderung vorzunehmen und keine Stellungnahme zu allenfalls vorliegenden Vorgutachten abzugeben ist.

Klargestellt wird, dass daher auch keine Veränderung der Funktionsbeeinträchtigungen des Antragstellers/der Antragstellerin in Relation zum Vorgutachten festzustellen ist; insbesondere ist keine Herabsetzung des Grades der Behinderung von Amts wegen zu veranlassen.

**Begründung:** Die Zusatzeintragung wird für einen unbefristet ausgestellten Behindertenpass beantragt. Bei einem unbefristet ausgestellten Behindertenpass wurde von einem Dauerzustand hinsichtlich der festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen ausgegangen; das Verfahren ist daher auf die beantragte Zusatzeintragung zu beschränken.

Es wird ersucht, die Landesstellen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister:

## Dr. Hansjörg Hofer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwertj860EcOanf3gff+8F30WOmsP6Wct+60j0sMV4y6ayinv0rD2KTm2RgBejlVheMNYtOkabg/hUtnlgJ48hSHZIAliaJ6w8nVhaweMW83o9u5rMlg8ct92UJdjktzVTjd822Q0XffeEtH7QLDTxDK7v+tgjetQe4nLfFAaVe3AsUnterracinensersialNumber=373486093417\_CN=MASK\_0=8M fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT Datum/Zei-UTC2014-08-29T16;3831702:200 Aussteller-ZertifilactVea-sign-corporate-light-02\_Q0-ia-sign-corporate-light-02\_Q0-in-sign-corporate-li



(Quelle Sozialministerium, Übermittlung am 30.09.2014)

